

# RS Vwgh 1999/1/27 97/04/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §367 Z25;

GewO 1994 §370 Abs2;

TankstellenGaspendelleitungenV 1992 §4 Abs2;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

VStG §44a Z3;

VStG §52a Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/09/08 98/03/0036 2 (hier betreffend eine Übertretung des § 367 Z 25 GewO 1994 iVm § 4 Abs 2 V BGBI 1992/793)

## Stammrechtssatz

Der Besch hat ein Recht darauf ein, daß im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint (Hinweis E 7.9.1988, Zl. 88/18/0030); gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z. 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z. 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar. Die Voraussetzungen zur Bescheidaufhebung oder Bescheidabänderung gem § 52a VStG liegen daher vor, dies unabhängig davon, ob der Besch den genannten Verstoß durch Beschwerde vor dem VwGH geltend gemacht hat.

## Schlagworte

Strafnorm Mängel im Spruch Nichtanführung unvollständige Anführung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997040070.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)